

MDD-Reisekostenordnung



Grundsätzliches

Die Reisekostenordnung des Montessori Dachverbands Deutschland e.V. besteht aus zwei Teilen:

- I. Abrechnungsrichtlinien für erstattungsfähige Reisezwecke
- II. Aufstellung erstattungsfähiger Reisekosten

Die Reisekostenordnung steht in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel im laufenden MDD-Geschäftsjahr. Sie soll den Personen, die sich ehrenamtlich für den MDD engagieren, wenigstens um Ihre entstehenden Reisekosten entlasten.

Bei allen Reisen soll nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verfahren werden. Die Erstattungssätze orientieren sich an den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), dessen Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Reisekostenordnung gilt jeweils für ein Geschäftsjahr und wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung verändert oder außer Kraft gesetzt wird. Über etwaige Änderungen wird spätestens in der ersten stattfindenden Mitgliederversammlung eines Jahres entschieden. Die bis dahin nach der alten Version der Reisekostenordnung bereits getätigten bzw. gebuchten Reisen können nach deren Maßgabe abgerechnet werden.

Diese überarbeitete Reisekostenordnung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Sie wird auf der MDD-Homepage unter www.montessori-deutschland.de/1011.html veröffentlicht. Das Abrechnungsformular ist dort ebenfalls abrufbar.

I. Abrechnungsrichtlinien für erstattungsfähige Reisezwecke

Reisekostenabrechnungen sollen unverzüglich nach Beendigung der Reise auf dem dafür vorgesehenen Formular mit Originalbelegen an die MDD-Geschäftsstelle gesandt werden. Abrechnungen für Reisen, die länger als zwei Monate zurückliegen, werden nur erstattet wenn zwingende Gründe für die Verspätung vorliegen.

Für folgende Anlässe können Erstattung eingereicht werden:

- 1) Dienstliche Reisen des MDD-Vorstands; hierzu gehören auch MDD-Mitgliederversammlungen, sofern das Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig ein Mitglied alleinig vertritt
- 2) An- und Abreise zu den Sitzungen des MDD-Vorstands und der vom MDD-Vorstand autorisierten MDD-Gremien für deren benannte Mitglieder bzw. geladene Gäste. Die Gremien sind unter www.montessori-deutschland.de/1011.html aufgeführt.
- 3) Reisen der didacta-Beteiligten zur didacta im Rahmen des durch das didacta-Organisationsteam jeweils verabschiedeten Umfangs und Personenkreises
- 4) Reisen mit Beauftragung und schriftlicher Genehmigung des MDD-Vorstandes vor Reiseantritt - ein Erstattungsanspruch bei nachträglich gemeldeten Reisen besteht nicht.

Pro MDD-Mitgliedsorganisation sind Reisekosten zu Sitzungen von MDD-Gremien für eine Person erstattungsfähig.

II. Aufstellung erstattungsfähiger Reisekosten

1. Fahrtkosten

a) Benutzung von Bahn und Bus

Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse unter Ausnutzung aller Einsparungsmöglichkeiten (einschließlich der erforderlichen Zuschläge) sowie für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Fahrkarten sollten rechtzeitig gekauft werden, um Sondertarife nutzen zu können. Im Falle, dass die betreffende MDD-Veranstaltung abgesagt wird, können die Storno-Gebühren abgerechnet werden.

Die Aufwendungen für eine Bahncard können erstattet werden, sofern hierdurch insgesamt geringere Kosten verursacht werden als dies sonst unter Ausnutzung aller Einsparungsmöglichkeiten der Fall wäre, und sofern diese Aufwendungen nicht von anderer Seite erstattet werden. Eine zusätzliche private Nutzungsmöglichkeit ist in diesem Fall unerheblich.

Die Erstattung muss vom Reisenden jährlich schriftlich beantragt werden; hierfür können die erstatteten MDD-Reisekosten des Vorjahres als Berechnungsbasis herangezogen werden. Anträge werden vom MDD-Vorstand geprüft und genehmigt.

b) Benutzung eines PKW

Reisen mit dem Kraftfahrzeug sollen grundsätzlich vermieden werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist dem Reisenden freigestellt, statt öffentlicher Verkehrsmittel ein Kraftfahrzeug zu nutzen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn der Zweck der Reise durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur sehr erschwert erreicht werden kann oder dadurch Übernachtungskosten vermieden werden können.

Zur Anfahrt an einen Bahnhof darf das Kraftfahrzeug genutzt werden. Erforderliche Parkgebühren auf Parkplätzen der Deutschen Bahn können erstattet werden.

Falls ein begründeter Fall für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vorliegt, werden pro mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer 0,30 € erstattet. Wenn nicht, werden Reisekosten für den Fahrer nur nach dem günstigsten Tarif nach a) erstattet.

c) Benutzung des Flugzeuges

Flugreisen innerhalb des Bundesgebietes sowie in angrenzende Länder sollen grundsätzlich vermieden werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den MDD-Vorstand.

2. Unterkunft und Verpflegung

Bei erstattungsfähigen Veranstaltungen, zu denen am gleichen Tage nicht zumutbar an- bzw. abgereist werden kann, werden die Kosten für Unterkunft und Frühstück nach Vorlage der Belege erstattet. Als Obergrenze für die Erstattung gelten folgende Sätze:

Übernachungskosten incl. Frühstück bis 80 €

Ausnahmen sind mit vorheriger Genehmigung des MDD-Vorstands möglich.

3. Nebenkosten

Bei den Nebenkosten gilt das Prinzip der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in besonderem Maße.

Kosten für die Nutzung von Taxis zur Anfahrt an einen Bahnhof oder Flughafen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet (z.B. Behinderung, besonderes Gepäck, unverhältnismäßig hoher Aufwand oder - bei mehreren Reisenden - insgesamt geringere Kosten). Hierüber entscheidet der MDD-Vorstand.

4. Sonderregelungen

Der Vorstand des MDD kann in Einzelfällen abweichende Regelungen zu diesen Abrechnungsrichtlinien beschließen.

Bis auf Weiteres gilt zusätzlich: Wenn die Anreise bzw. Übernachtung einer abrechnungsfähigen MDD-Veranstaltung im Rahmen einer erweiterten Planung, z. B. mit Partner in Verbindung mit Urlaubstagen, erfolgt, können die Fahrtkosten, die ohne die erweiterte Planung angefallen wären, mit Eigenbeleg nachgewiesen werden. Als Eigenbeleg kann die Fahrpreisauskunft im Internet herangezogen werden. Für eine notwendige Hotelübernachtung wird der auf den mit Beleg nachgewiesenen Rechnungsbetrag bis zur Obergrenze unter Abschnitt II.2 erstattet.